



mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Weinberg

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 06.07.2009
- Ordnungsbehördliche Verordnung vom 06.07.2009 über die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen
- Bebauungsplan „Einzelhandel“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB
- Bebauungsplan „Zum Apfelweg“ der Stadt Nauen, Ortsteil Groß Behnitz
- Bebauungsplan „Am Weinberg“, Ortsteil Waldsiedlung – Beteiligung der Öffentlichkeit
- Änderung FNP `04 der Stadt Nauen und Ortsteile – in Bezug auf den Bebauungsplan „Am Weinberg“
- Bebauungsplan NAU 47/04 „Photovoltaik“, Ortsteil Markee
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ludwig-Jahn-Straße“ Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss
- Bebauungsplan NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ OT Waldsiedlung der Stadt Nauen – Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB
- Bebauungsplan NAU 0008/93 „Gewerbegebiet Ehemaliger Bahnhof Nauen, Berliner Straße“ Stadt Nauen
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tierfriedhof“ Ortsteil Berge – Offenlage des Vorentwurfes
- Richtlinie der Stadt Nauen über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit
- Landesamt f. Verbraucherschutz, Landwirtschaft u. Flurneuordnung: Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Brunne/Ortslage – Verf.-Nr. 4003M
- Landesamt f. Bergbau, Geologie u. Rohstoffe: Öff. Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Nauen im Bereich der Stadt Nauen – Az.: 09.53-1133

Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten

- Glückwünsche
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse
- Wahlhelfer gesucht!
- Sprechzeiten des Stadtförsters
- Gelungenes Kinderfest im Stadtbad Nauen
- Der Ortsbeirat Wachow dankt für Unterstützung des Ortsteilfestes
- Seniorenrat der Stadt: 16. Brandenburgische Seniorenwoche
- Seminarangebot für Existenzgründung
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung

Das Bürgerbüro informiert

- Eröffnung Schloss Ribbeck – Einweihung des Trauzimmers
- Der Freizeit- und Familienatlas der Stadt Nauen ist erschienen!
- Änderung der Modalitäten zur Terminvergabe von Beisetzungen
- Allgemeine Informationen zur Abmeldung eines Wohnsitzes

Das Kulturbüro informiert

- Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Nauen
- Checkliste zur Vorbereitung von Veranstaltungen in der Stadt Nauen
- 2. Ortsteilfest in Wachow – Einsatz mit Herz und vielen Händen
- Aufruf für das dritte Ortsteilfest 2010
- 5. Ackerbürgerfest in Nauen
- Aufruf: DDR – Ausstellung mit Augenzwinkern
- Rekord beim 24-Stunden-Schwimmen
- Veranstaltungskalender Juli – September 2009

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen
- Kompetenzzentrum Havelland – Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
- Diabetiker Bund Havelland – Aktionstag am 4. September
- Inführungen durch den RuheForst Nauen



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 6. Juli 2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 046 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 6. 7. 2009 über die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen (NauOBV) vom 23. 2. 2000
Beschluss-Nr.: 045/2009
- DS 009-1 „Einzelhandels- und Zentrenkonzept“ (EZK) Abwägungsbeschluss (Vorentwurf) Offenlagebeschluss – Entwurf
Beschluss-Nr.: 046/2009
- DS 009-2 Bebauungsplan „Einzelhandel“ Abwägungsbeschluss (Vorentwurf) Offenlagebeschluss – Entwurf
Beschluss-Nr.: 047/2009
- DS 005-1 Bebauungsplan „Zum Apfelweg“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen – Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 048/2009
- DS 008-1 Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB Änderung zum FNP '04 der Stadt Nauen und Ortsteilen in Bezug auf den Bebauungsplan „Am Weinberg“
Beschluss-Nr.: 049/2009
- DS 048 Bebauungsplan NAU 47/04 „Photovoltaik“ im OT Markee Durchführungsvertrag
Beschluss-Nr.: 050/2009
- DS 048-1 Bebauungsplan NAU 47/04 „Photovoltaik“ Markee Abwägungsbeschluss zur Offenlage
Beschluss-Nr.: 051/2009
- DS 048-2 Bebauungsplan NAU 47/04 „Photovoltaik“ Markee Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 052/2009
- DS 049 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ludwig-Jahn-Straße“ Stadt Nauen Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 053/2009
- DS 047 Bebauungsplan NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ OT Weinberg der Stadt Nauen 3. Änderungsbeschluss – einfache Änderung
Beschluss-Nr.: 054/2009

- DS 050 Bebauungsplan NAU 0008/93 „Gewerbegebiet ehemaliger Bahnhof Nauen, Berliner Straße“ der Stadt Nauen Änderungsbeschluss – Erweiterung Baufeld
Beschluss-Nr.: 055/2009
- DS 052 Änderung der Städtischen Förderrichtlinie für kleinteilige Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes gem. Städtebauförderrichtlinie '09
Beschluss-Nr.: 056/2009
- DS 053 Richtlinie der Stadt Nauen über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit
Beschluss-Nr.: 057/2009
- DS 054 Gebietsänderung gem. § 124 Abs. 3 i.V.m. §§6 bis 8 BbgKVerf Änderung der Gemeindegrenze im Bereich Dreibrück
Beschluss-Nr.: 058/2009
- DS 055 Vereinbarung zur Vorfinanzierung forstwirtschaftlich geförderter Waldwegebaus für den Tietzower Heideweg und den Grünefelder/Tietzower Weg
Beschluss-Nr.: 059/2009
- DS 056 Ortsumfahrung Berge Lietzow – Beauftragung der Stadtverwaltung sich aktiv für die Durchsetzung einer kurzfristigen Lärm-minderungsmaßnahme (Tempo 30 und Installation von Geschwindigkeitsmessenanlagen) in den OT Lietzow und Berge einzusetzen. – Antrag an das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Einführung einer LKW-Maut auf der Bundesstraße 5
Beschluss-Nr.: 060/2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 051 Neufassung des Beschlusses zur Vergabe des Auftrages zur Sanierung der Deponie und Revitalisierung Dorfteich Schwanebeck
Beschluss-Nr.: 061/2009

Vorgenannte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (öffentlicher Teil) können im vollen Wortlaut in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen, Zimmer 16 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 06.07.2009 über die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen (NauOBV) vom 23.02.2000

Aufgrund § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) wird vom Bürgermeister der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen vom 06.07.2009 für die Stadt Nauen einschließlich ihrer Ortsteile Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow und Waldsiedlung folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel 1

Der bisherige § 10 wird § 11, der bisherige § 11 wird § 12.

Artikel 2

Als § 10 wird neu eingefügt:

Vorbeugender Brandschutz

Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen oder anderen unbemannten Flugkörpern, die durch ein offenes Feuer betrieben werden, ist verboten.

Artikel 3

Unter § 9 wird als Absatz 3 neu eingefügt:

Ein befriedetes Besitztum, auf dem Nutztiere gehalten werden, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen der Tiere angemessen gesichert sein.

Artikel 4

In Absatz 1 des bisherigen § 10, jetzt § 11 (Ordnungswidrigkeiten, Verwaltungszwang) werden folgende Ziffern neu eingefügt:

22. § 9 Abs. 3 als Tierhalter, Eigentümer, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter sein befriedetes Besitztum nicht angemessen gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen der Tiere sichert,
23. § 10 Himmelslaternen oder andere Flugkörper aufsteigen lässt.

Artikel 5 In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nauen, den 7. Juli 2009
gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Einzelhandel“ Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 06.07.2009 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Teil des Bereiches der Gemarkung Nauen (siehe Zeichnung).

Der Entwurf der Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung mit Umweltbericht werden für die Dauer vom **30.07. – einschl. 31.08.2009** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Nauen (Entwurf Juni 2009) ist der Begründung als Anlage beigefügt. Derzeit liegen keine relevanten Stellungnahmen zu Lärmimmissionen und Eingriffen in Natur und Landschaft vor.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.





Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Nauen, Ortsteil Groß Behnitz Bebauungsplan „Zum Apfelweg“ der Stadt Nauen, Ortsteil Groß Behnitz

Die Stadtverordneten der Stadt Nauen haben am 6.7.2009 den Bebauungsplan „Zum Apfelweg“, Ortsteil Groß Behnitz für das Gebiet Flur 4 Flurstücke 23 bis 29 Gemarkung Groß Behnitz als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13a BauGB durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 BauGB und § 215 BauGB genannten Vorschriften gemäß § 215 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gem. § 10 BauGB in der Stadt Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen (Bauverwaltung) während der Sprechzeiten

Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr und
Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
sowie nach telefonischer Absprache öffentlich aus.

Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.



Bebauungsplan „Am Weinberg“ OT Waldsiedlung Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.12.2008 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Am Weinberg“ in Nauen OT Waldsiedlung gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich Gemarkung Nauen: Flur 9, Flurstück 104/2 (siehe Zeichnung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom **30.07.2009 bis einschließlich 31.08.2009**, in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen**Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB des Flächennutzungsplanes
der Stadt Nauen und Ortsteile
in Bezug auf den B-Plan „Am Weinberg“ Stadt Nauen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 06.07.2009 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile in Bezug auf den B-Plan „Am Weinberg“ gefasst.

Die Änderung betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen:Flur 9, Flurstück 104/2.

Ziel ist die Anpassung des FNP an den Bebauungsplan.



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen



Inkrafttreten des Bebauungsplanes NAU 47/04 „Photovoltaik“ in Markee

Der Bebauungsplan NAU 47/04 „Photovoltaik“ in Markee wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 06.07.2009 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Gemarkung Markee betrifft das Flurstück 93 der Flur 3 (siehe Zeichnung).

Da zum 31.12.2004 die Anzeigepflicht für Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 Abs. 3 Satz 1 BauGB ausgelaufen ist, wird der o.g. Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen,

Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408-240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.

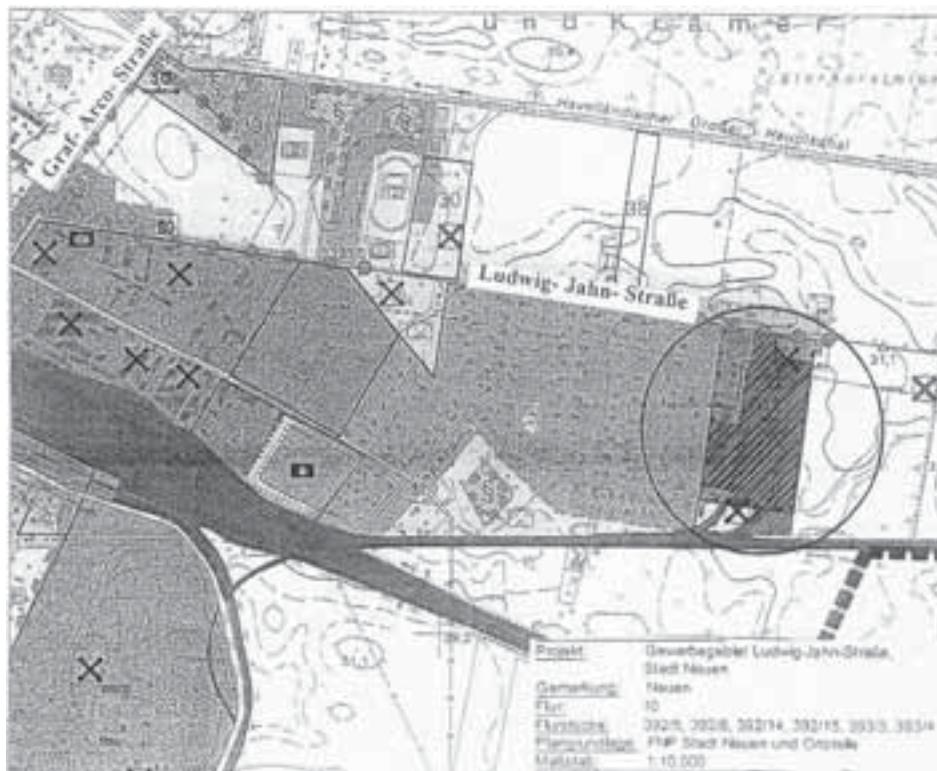
Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ludwig-Jahn-Straße“ Stadt Nauen Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 06.07.2009 den Aufstellungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen:
Flur 10, Flurstücke 392/5, 392/8, 392/14, 392/15, 393/3, 393/4 (siehe Anlage).

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Nutzung des Grundstücks für die Ablagerung von wieder verwertbarem Erdmaterial.



Bebauungsplan NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ OT Waldsiedlung der Stadt Nauen Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB

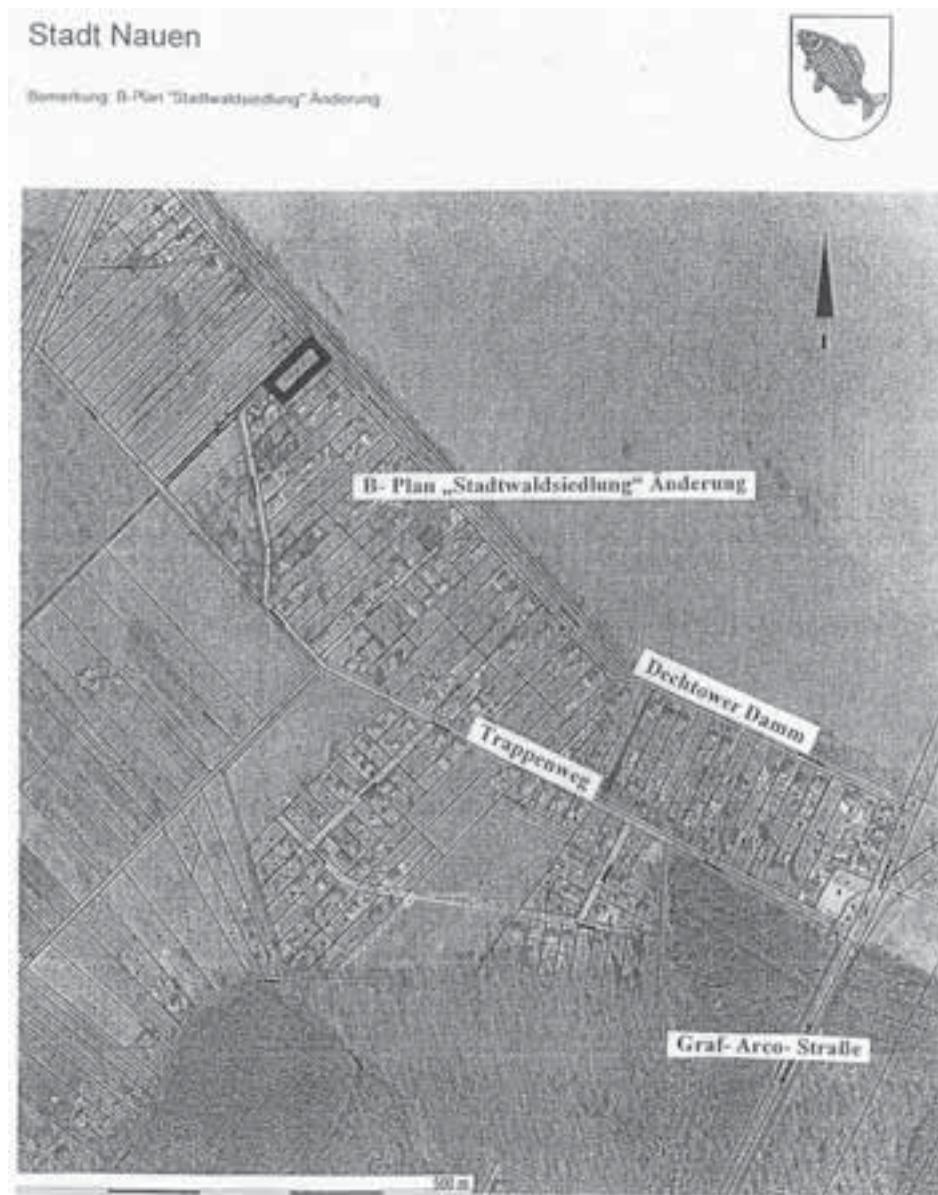
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 06.07.2009 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst.

Die Änderungen betreffen den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ der Gemarkung Nauen.

Ziel ist die Änderung/ Überarbeitung der textlichen Festsetzungen sowie die Erweiterung eines Baufeldes.



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen



Bebauungsplan NAU 0008/93 „Gewerbegebiet Ehemaliger Bahnhof Nauen, Berliner Straße“ Stadt Nauen Änderungsbeschluss- Erweiterung Baufeld

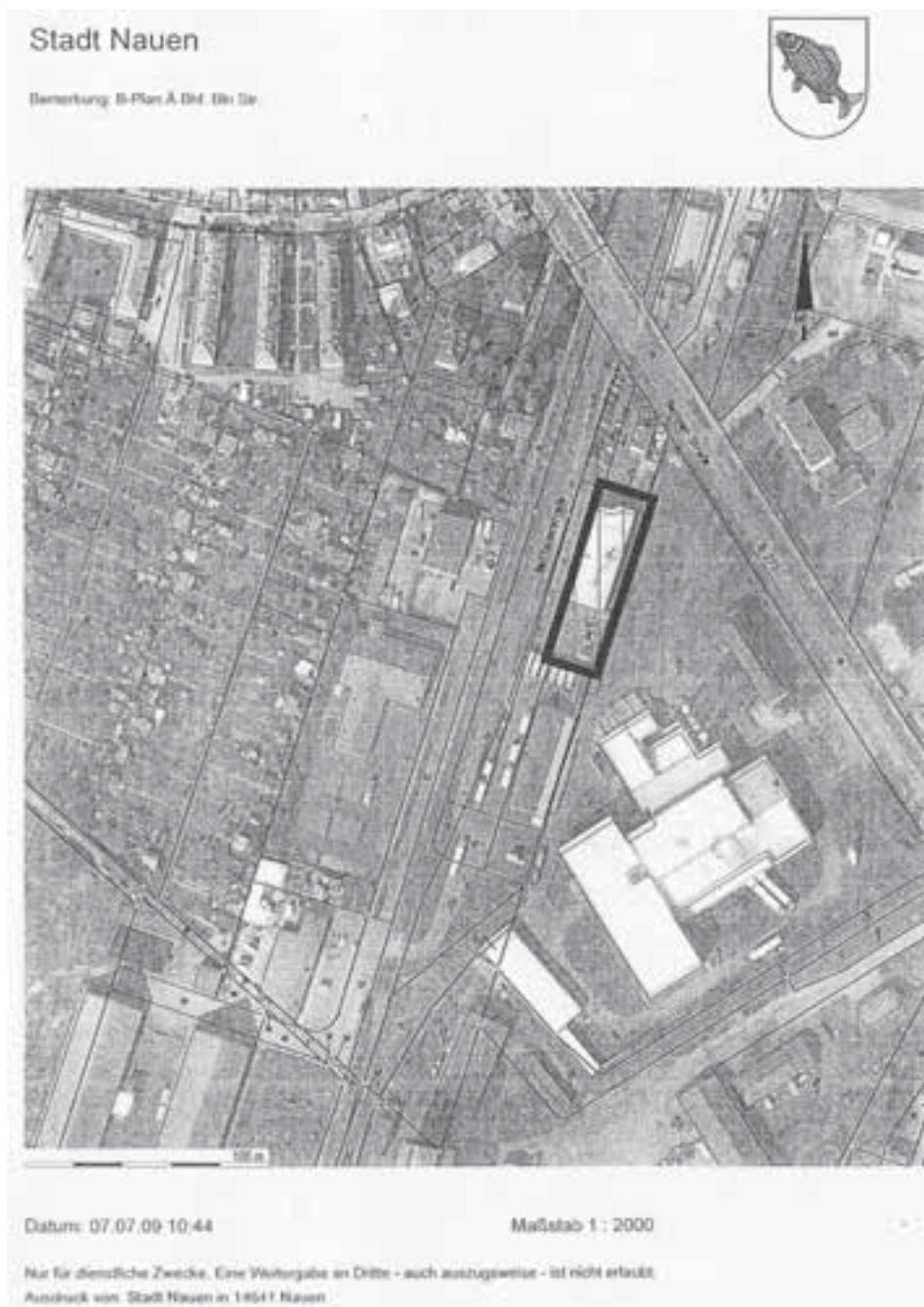
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 06.07.2009 den Beschluss zur Änderung des o.g. Bebauungsplans in Bezug auf die Erweiterung eines Baufeldes gefasst.

Die Änderung betrifft den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes NAU 0008/93 „Gewerbegebiet Ehemaliger Bahnhof Nauen, Berliner Straße“ Stadt Nauen, insbesondere den Bereich der Gemarkung Nauen:Flur 16, Flurstücke 67, 49/8, 49/7 und 49/9 (siehe Anlage).

Ziel des B- Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Erweiterung des bestehenden Betriebes.



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tierfriedhof“ OT Berge Offenlage des Vorentwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in der Sitzung am 20.4.2009 den Beschluss zur Offenlage des Vorentwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tierfriedhof“ OT Berge gefasst. Gemäß § 3 BauGB wird der Vorentwurf einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 46 der Flur 6, Gemarkung Berge.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **10.8.2009 bis einschließlich 10.9.2009** in der Stadtverwaltung 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von	08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von	08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von	08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von	08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Es liegen noch keine umweltbezogenen Informationen vor.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit den Plan erörtern lassen und hat Gelegenheit zu Äußerung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden. (Tel. 03321 408 217)



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen



Richtlinie der Stadt Nauen über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 2009 zur Förderung der Kultur diese Förderrichtlinie beschlossen.

Ziel der Förderung ist die stärkere Ausprägung und Erkennbarkeit der Stadt Nauen auf kulturellem Gebiet. Über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit soll den Einwohnern und Gästen der Stadt Nauen sowohl die Teilnahme am kulturellen Leben ermöglicht, als auch die ehrenamtliche Tätigkeit und Eigeninitiative gestärkt werden.

§ 1 Zuwendungszweck

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. **Entscheidungsgremium ist der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung.**

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungsfähige Maßnahmen im Sinne der Satzung sind:
 - kulturelle Veranstaltungen, die gesamtstädtischen Charakter haben;
 - Veranstaltungen und Projekte zur Förderung der Heimatpflege.
- (2) Gefördert werden ausschließlich konkrete, in sich geschlossene und selbstständige Projekte. Die Projekte müssen inhaltlich genau beschrieben sein und erkennen lassen, an welchen Orten, zu welchen Zeiten und mit welchen Kosten sie durchgeführt werden.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind in der Stadt Nauen ansässige/für Nauen tätige

- juristische Personen, wie Vereine, rechtsfähige Stiftungen, kulturelle Einrichtungen und Institutionen, Kirchengemeinden, GmbH, Genossenschaften, etc.,
- natürliche Personen, bei denen die zur Förderung beantragten Maßnahmen nicht auf die Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen setzt ein schriftliches Antragsverfahren voraus. Die Stadt hat darauf zu achten, dass prüffähige Unterlagen eingereicht werden.
- (2) Anträge sollen grundsätzlich bis **30.9.** des Vorjahres für das Folgejahr bei der Stadt Nauen, Kulturbüro eingereicht sein.

Den Antragsunterlagen sollen die von der Stadt Nauen für diesen Zweck erstellten Antragsformulare (Anlage 1) beigelegt sein. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für eine etwaige Gewährung von Fördermitteln.

- (3) Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und dies im Antrag nachgewiesen wird.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.
- (2) Der Zuschuss beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.000,00 € je Projekt.



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- (3) Nach Abschluss der Maßnahme ist die Verwendung nachzuweisen (Anlage 2). Hierin sind die Gesamtkosten der Maßnahme und deren Finanzierung darzustellen. Die Originalbelege sind beizufügen.
- (4) Die Mittel können zur Sicherung der Liquidität bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch einen formlosen Antrag abgefordert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 7. Juli 2009 in Kraft und wird erstmals für das Jahr 2010 angewendet.

Nauen, den 7. Juli 2009

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Anlage 1: zur Richtlinie der Stadt Nauen über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit vom 7. Juli 2009

Absender: _____

Stadt Nauen
Kulturbüro
Rathausplatz 1

14641 Nauen

Antrag auf Gewährung einer Förderung gemäß Richtlinie der Stadt Nauen über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung

Anschrift

Auskunft erteilt

Bankverbindung

Straße/PLZ/Ort

Name/Tel. (Durchwahl)

Konto-Nr.: BLZ:

Bezeichnung Kreditinstitut

2. Maßnahme

Bezeichnung des Projekts

Die Projektbeschreibung mit einer detaillierten Kostenübersicht ist dem Antrag beizufügen!

3. Gesamtkosten

Gesamtkosten

dav. Eigenanteil

dav. Leistungen Dritter

Beantragte/bewilligte sonstige öffentl. Förderung

Beantragte Zuwendung nach o.g. Richtlinie

4. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Gewährung der Förderung ohne vorherige Zustimmung der Stadt Nauen nicht begonnen wird und die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Datum/Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2: zur Richtlinie der Stadt Nauen über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit vom 7. Juli 2009

Absender: _____

Stadt Nauen
Kulturbüro
Rathausplatz 1

14641 Nauen

Mittelverwendung

Betreff: Maßnahme (Bezeichnung des Projekts)

Durch Förderung der Stadt Nauen

vom..... Az.:

bewilligte Summe:

ausgezählte Summe:

I. Sachbericht

(kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Gesamteinnahmen

dav. Eigenanteil

dav. Leistungen Dritter

Beantragte/bewilligte sonstige öffentl. Förderung

Beantragte Zuwendung nach o.g. Richtlinie

2. Ausgaben

Die Ausgaben sind einzeln aufzulisten und die Quittungen im Original beizufügen.

Gesamtkosten

dav. Eigenanteil

dav. Leistungen Dritter

Beantragte/bewilligte sonstige öffentl. Förderung

Beantragte Zuwendung nach o.g. Richtlinie

Datum/rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen: Originalbelege



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren Brunne/Ortslage

Az.: 24-41-6472-68/1002

Verf.-Nr. 4003M

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Brunne/Ortslage wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§ 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)).

1. Mit dem **1. Juli 2009** tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i. V. mit § 61 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG und § 68 Abs. 1 FlurbG).

Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke gehen mit dem unter Nr. 1 genannten Zeitpunkt auf die neuen Eigentümer über. Zwischen den Beteiligten abweichend vereinbarte Regelungen zum Übergang des Besitzes und der Nutzung bleiben davon unberührt.
3. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 S. 2 letzter Halbsatz FlurbG).
4. Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 70 Abs. 1 FlurbG).

Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres auszulösen (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 71 FlurbG).

Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Flurbereinigungsbehörde.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan nicht erhoben worden sind und somit der Bodenordnungsplan bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Bodenordnungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbaueinandersetzung), so mit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Flurneuordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wiederum umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur **einheitlich** für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzudeuten, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

einzu legen.

ausgestellt: Neuruppin, den

gez.
Regionalteamleiter

DS



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Aktenzeichen: 09.53 - 1133

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Nauen im Bereich der Stadt Nauen

Die Firma EMB - Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 03. April 2009, hier eingegangen am 09. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Verteilnetzes (Verteilnetz Nauen) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Nauen in der Stadt Nauen gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1133 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990

genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 03. Juni 2009

Im Auftrag

(Grunenberg)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen